

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 41

Buchbesprechung: Zur Organisation des Militär-Radfahrwesens [Heinrich Graf zu
Rantzau]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind und zu berechtigtem Tadel Anlass geben. Da nun ein Offizier die Militärstrafrichterordnung nicht immer zur Hand hat, wenn ein Straffall sein Einschreiten erfordert, und die Militärstrafrichterordnung selbst in so knapper juristischer Form seine Obliegenheiten behandelt, dass ein Nichtjurist Mühe hat, sich zurecht zu finden, so wird die vorliegende kurze Erläuterung den Offizieren sehr willkommen sein. Sie ist ein nützlicher Ratgeber, sehr geeignet Missgriffen vorzubeugen.

In einem Anhang wird ein Auszug aus der Militärstrafrichterordnung von 1889 gebracht. Dieser enthält die Bestimmungen über Einleitung des Verfahrens, Gerichtsstand und den Beschuldigten und die Fälle, in welchen Verhaftung desselben angeordnet werden soll.

Zur Organisation des Militär-Radfahrwesens, von Heinrich Graf zu Rantzau, Sekonde-Lieutenant im Garde-Füsilieregiment. Berlin 1894, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 1. 10.

Nach einer kurzen Darlegung des Nutzens des Fahrrades zu militärischen Zwecken im allgemeinen, wird seine Verwendung in besonderen Fällen eingehend besprochen und dann Vorschläge für Einführung des Fahrrades in der deutschen Armee gemacht. Der Verfasser wünscht jedes Regiment soll aus seinem Bestand 16 Radfahrer ausbilden. Davon kommen in der Kriegsförderung (S. 14) je ein Radfahrer zu den Bataillonsstäben und 12 Radfahrer unter Kommando eines Radfahreroffiziers würden zur Verfügung des Regimentskommandeurs gestellt. Es scheint uns, eine geringere Zahl Radfahrer und statt eines Offiziers ein Unteroffizier per Regiment dürfte genügen.

In einem Anhang werden in 8 Anlagen Vorschriften über Verwendung des Fahrrades in andern Armeen, Äusserungen über den Nutzen und die Verwendung desselben, besondere Leistungen u. s. w. gebracht.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben über Abhaltung von Feldgottesdiensten in Militärschulen und Kursen) (vom 19. Juli 1895). Ein Spezialfall giebt uns Veranlassung, mit Bezug auf die Abhaltung von Feldgottesdiensten in Militärschulen und Kursen folgende Verfügung zu erlassen.

Militärische Gottesdienste sollen in der Regel bloss dann abgehalten werden, wenn Truppenkörper vom Regiment aufwärts sich im Dienst befinden. Wird es an hohen Feiertagen wegen voraussichtlicher Überfüllung der Ortskirche wünschenswert, in anderen Kursen und Schulen militärische Gottesdienste abzuhalten, so sind hiezu wenn möglich Feldprediger aus der Umgebung einzuberufen. (M. V. Bl. Nr. 7.)

— (Taggeld für die Landsturmkommandanten.) (Kreisschreiben vom 17. August 1895.) Wir teilen Ihnen mit,

dass wir auf den Antrag des eidg. Oberkriegskommissariates verfügt haben, es sei den Landsturmkommandanten für ihre Verwaltungsfunktionen per Landsturmbataillonskreis ein Taggeld von Fr. 18 und überdies für ihre bezüglichen Reisen die Kilometervergütung von 10 Cts. per Kilometer, ohne Abzug, auszurichten.

— (Militärische Portofreiheit.) (Kreisschreiben vom 21. August 1895.) Das schweizerische Postdepartement hat neuerdings konstatiert, dass Offiziersbediente und Putzer für ihre Korrespondenzen die Portofreiheit in Anspruch nehmen, trotzdem ihnen dieselbe gemäss den bestehenden Bestimmungen nicht zukommt. Wir sehen uns deshalb veranlasst, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass Offiziersbediente und Putzer, sowie Bereiter, Pferdewärter und Kasernenbedienstete nicht befugt sind, für ihre Korrespondenz die militärische Portofreiheit in Anspruch zu nehmen und dass in Fällen von missbräuchlicher Inanspruchnahme derselben Bestrafung wegen Verletzung des Postregals erfolgen wird.

Wir beauftragen Sie, diese Bestimmung in geeigneter Weise durch Anschlag in den Kasernen (bei den Briefkasten) zur Kenntnis des in den Kasernen verkehrenden Personals zu bringen.

— (Konzession zur Vornahme von Reparaturarbeiten an Handfeuerwaffen.) (Verfügung des schweiz. Militärdepartements.) Dem Zeughause Freiburg wird die Konzession zur Vornahme von Reparaturarbeiten an Handfeuerwaffen neuer Ordonnanz (Gewehre Mod. 89 und Karabiner Mod. 93), gemäss Art. 16 der bundesrätlichen Verordnung betr. die Waffenkontroleure vom 20. Februar 1885, erteilt. (M. V. B.)

— (Das Kriegsgericht der IV. Division) verurteilte am 28. September den Soldaten Schneeberger wegen Veruntreuung von scharfer und blinder Munition zu einem Monat Gefängnis, ohne Abzug der Untersuchungshaft von 24 Tagen.

— (Disziplinarstrafordnung.) In Vivis, im „Hôtel des trois Couronnes“ versammelte sich Mittwoch 2. d., abends 7 Uhr, die Kommission des Nationalrates unter dem Vorsitze Brosi für die Vorberatung des Bundesgesetzes über die Disziplinarstrafordnung. An den Verhandlungen nimmt auch Bundesrat Müller, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, teil, welchem das Militärdepartement die fernere Leitung der Angelegenheit übertragen hat, da er der Verfasser des Entwurfs ist. Müller ist in dieser Kommission, nachdem er zum Bundesrat gewählt worden, als Präsident durch Brosi, als Mitglied durch Bühlmann ersetzt worden. (B.)

— (Artillerieübungen am Gotthard.) Die „Gotthardpost“ meldet vom Gotthard: „Unter Leitung von Oberst Affolter übt sich am Eingange in das Unteralpthal eine Abteilung Positionsartillerie mit je zwei Geschützen von 8 und 12 cm und zwei Mörsern. Es ist sehr interessant, diesen Schiessübungen zuzusehen. Die Ziele sind meist Mannsfiguren, hoch oben unter den Gipfeln, so dass sie von blossen Auge kaum wahrzunehmen sind.“

— (Eine Berichtigung inbetreff eines Entlassungsgesuches) finden wir in der „N. Z.“ vom 27. Sept. Diese sagt: „Zeitungsrichten, die sich teils bestätigen, teils widersprechen, berichten von der Demission des Herrn Oberst Affolter als Artilleriechef und damit gleichzeitig Chef des Festungsbureaus der Gotthardbefestigung. Herr Oberst Affolter ist nun seit mehreren Jahren als oberster Beamter der Gotthardverwaltung ständig im Festungsgebiet thätig und hat sich in dieser Zeit um die Organisation der Verteidigung und die Verwaltung der Befestigung grosse Verdienste erworben, die vom Militärdepartement durchaus anerkannt werden. Ein Gesuch um Entlassung von seiner Stelle hat Herr Affolter nun zwar nicht eingegeben, dagegen ist so viel richtig, dass er die